

# SATZUNG

Der GKG.Lenn'sche Burgwitter 1948 e.V.

## §1

Name und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen GKG.Lenn'sche Burgwitter und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Nach erfolgter Eintragung erhält er den Zusatz 1948 e.V.

Der Sitz des Vereins ist Krefeld-Linn.

Der Verein hat den Zweck:

- a) Den Karneval von Krefeld, insbesondere im Stadtteil Linn, als Volksfest zu pflegen, fastnachtliche Volksbräuche zu schützen, zu erhalten und harmonisch fortzuentwickeln.
- b) Kontakte zu pflegen
- c) Auswüchse im Karneval, insbesondere eine geschäftsmäßige Ausnutzung zu bekämpfen.
- d) Ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im

Sinne der Gemeinnützigkeit zu dienen.  
Überschüsse, die dem Verein aus etwaigen Vermögen oder Spenden etc. zufließen, sind ausschließlich für die satzungsmäßigen Ziele des Vereins zu verwenden.

## §2

### Gemeinnützigkeit

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§52 und 53 der Abgabenordnung v.16.03.1976.
- b) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

### §3

#### Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder Bürger werden.

Sitz und Stimme erhält jedes Mitglied,  
daß das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Mitglieder, die sich durch langjährige treue  
Mitgliedschaft und vorbildlichen Einsatz  
um den Verein verdient gemacht haben,  
können auf Vorschlag des Vorstandes durch  
die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern  
ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten  
der aktiven Mitglieder.

### §4

#### Aufnahme und Ausschluß

Gesuche um Aufnahme in den Verein sind  
direkt beim Vorstand einzureichen.

Die Aufnahme in den Verein erfolgt als Hospitant  
ohne Wahlberechtigung bei einer Monats-  
versammlung. Nach Absolvierung des

Hospitantenjahres erfolgt die Aufnahme als Mitglied mit allen Rechten und Pflichten der Vereinssatzung.

Die Aufnahme als Hospitant wird rechtskräftig mit der Zahlung des ersten Monatsbeitrages und dem Erhalt der Satzung.

Die Mitgliedschaft endet:

a) durch erklärten schriftlichen Austritt zum Ende des nächsten Monats.

b) durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten, sowie bei längeren Beitragsschulden.  
Die Mitgliedschaft endet durch Beschluss des Vorstandes.

Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, bei der nächsten Monatsversammlung Einspruch zu erheben. Die Mitgliederversammlung bestimmt dann endgültig über den Ausschluß.  
Ihre Entscheidung ist dann rechtskräftig.

c) Bei Auflösung des Vereins.

## §5

### Beiträge, Rechte und Pflichten d. Mitglieder

- a) Die Beiträge werden von der Jahreshaupt-Versammlung festgesetzt.
- b) Aktive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben bei allen Vereinsangelegenheiten Stimmrecht. Passive Mitglieder unterstützen den Verein Ideell und materiell.
- c) Jedes aktive Mitglied hat im Todesfall das Anrecht auf ein feierliches Begräbnisgeleit durch den Verein lt. Geschäftsordnung. Das gleiche Recht steht demjenigen passiven Mitglied zu, das zumindest die
- d) Beiträge eines aktiven Mitglieds entrichtet hat.
- e) die Mitglieder dürfen den Karnevalsbrauch nur in der traditionellen, dafür üblichen Zeit um den 11.11. und zwischen Silvester und Aschermittwoch ausüben. Außerhalb dieser Zeit dürfen karnevalistische Kleidung, Uniformen, Kappen und Orden u.a. nicht gezeigt bzw. getragen werden. Begründete Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Vorstands.

## §6

### Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Jahreshauptversammlung-  
Ihr obliegt die Entgegennahme  
\*Entgegennahme der Geschäfts- und  
Kassenberichte
  - Wahl des Vorstands
  - Änderung der Geschäftsordnung
  - Wahl der Kassenprüfer
  - Auflösung des Vereins
  - Die Jahreshauptversammlung findet  
Jährlich im Monat April statt.
  
- b) Die Mitgliederversammlung  
sie findet einmal im Monat statt und fasst  
ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.  
Die monatliche Mitgliederversammlung  
dient
  - \*zur Zahlung der Beiträge
  - \*zur Aufnahme neuer Mitglieder
  - \*zur Beschlussfassung über laufende Geschäfte
  - \*zur Regelung vereinsinterner Angelegenheiten
  - \*zur Bekanntgabe der Vereinsmitteilungen

\*zur steten Pflege der Tradition

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschuß des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag eines Viertels aller aktiven Mitglieder einzuberufen unter Angabe der Gründe.

Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Einspruch gegen Satzungswidrigkeit eines Beschlusses ist beim 1. Vorsitzenden einzulegen, der ihn dem Vorstand vorlegt.

Dessen Beschluss ist der Mitgliederversammlung erneut zu Entscheidung vorzulegen.

Darüberhinaus ist ein Einspruch gegen Beschlüsse nicht zulässig.

### c) Der Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen.

Seine Amtszeit beträgt 4 Jahre und endet mit der Wahl eines neuen Vorstands.

Seine Mitglieder können wiedergewählt werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, erfolgt die Neubesetzung dieses Postens durch die Wahl bei der nächsten

Monatsversammlung.

Vorstandssitzungen finden jeweils vor der Monatsversammlung statt.

Außerordentliche Vorstandssitzungen können vom Vorsitzenden jederzeit einberufen werden.

Sie müssen erfolgen, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder es verlangen.

Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstands-Mitglieder gefasst.

Sie bedürfen der Zustimmung der Monatsversammlung.

Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
3. Schatzmeister

Der Verein wird jedoch gemäß §26 BGB durch den

1. Vorsitzenden,

2. Vorsitzenden,

Schatzmeister

vertreten, davon sind jeweils 2 Personen gemeinsam zeichnungsberechtigt.

Der Vorsitzende beruft die Jahreshauptversammlung, außerordentliche Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ein und leitet sie.

Zur Jahreshauptversammlung und zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuladen.

Gemeinsam mit dem 2. Vorsitzenden unterzeichnet der Vorsitzende die Versammlungsprotokolle.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen und mindestens vier erschienen sind.

War der Vorstand nicht beschlussfähig, ist frühestens 3 Tage nach der beschlussunfähigen Sitzung eine neue Sitzung einzuberufen.

In dieser Sitzung ist der Vorstand dann ohne Einschränkung beschlussfähig.

d) Ein von der Jahreshauptversammlung gewählter Ehrenvorsitzender hat zusätzlich Sitz und Stimme im Vorstand.

## §7

### Kassenprüfer

- a) Die Kassenprüfer haben die Rechnungs-Führung der Kasse sachlich und rechnerisch zu prüfen und der Jahreshauptversammlung zu berichten.
- b) Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören, müssen aber aktive Mitglieder im Verein sein.  
Ihre Wiederwahl ist zulässig.

## §8

### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §9

### Vereinsauflösung

- a) Die Auflösung des Vereins muss von mindestens  $\frac{3}{4}$  aller aktiven Mitglieder schriftlich beantragt werden.  
Über diesen Antrag kann nur die Jahres-Hauptversammlung oder eine nur zu diesem

Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entscheiden.

b) Bei Auflösung erfolgt die Abwicklung durch 2 Liquidatoren die von der die Auflösung beschließenden Jahreshauptversammlung zu bestellen sind.

c) Das verbleibende Vermögen wird dem

Altencluub Em Cavenn,Krefeld-Linn zur Verfügung gestellt bzw. überschrieben.

## §10

### Ehrensenatoren

Unbescholtene Bürger,die sich durch langjährigen Einsatz für den Verein oder Linn verdient gemacht haben,können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrensenatoren ernannt werden.

Ehrensenatoren unterstützen und  
repräsentieren den Verein.

Sie sind keine Mitglieder im Sinne der §§3,4  
und 5 dieser Satzung.

## § 12

### Schlussbestimmung

- a) Für die Materie, die nicht eingehend in der Satzung geregelt ist, sind ergänzend die Bestimmungen des BGB (§§21 bis 50) heranzuziehen.
- b) Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, soweit sie den Sinn der Satzung nicht verändert, sowie solche, die behördlicherweise angeordnet werden.

Vorstehende Satzung wurde auf der außerordentlichen Jahreshauptversammlung v.09.10.2010 genehmigt und beschlossen.